



Zusatzreglement für die Zulassung von Derivaten (ZRD)

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Gegenstand	2
2.	Zulassung.....	2
3.	Anforderungen an den Emittenten und das Market Making.....	2
4.	Anforderungen an die Effekte	3
5.	Anforderungen an den Basiswert	3
6.	Besondere Anforderungen an Kryptowerte als Basiswerte.....	4
7.	Gesuch	5
8.	Aufrechterhaltung der Zulassung.....	5
9.	Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung	5
10.	Schlussbestimmungen.....	6

1. Zweck und Gegenstand

- 1.1. In Ergänzung zum Zulassungsreglement (**ZR**) legt dieses Zusatzreglement für die Zulassung von Derivaten (**ZRD**) die besonderen Anforderungen für die Zulassung, Aufrechterhaltung und Aufhebung der Zulassung von Derivaten an der BX Digital AG (**BX Digital**) fest.
- 1.2. Als Derivate im Sinne des ZRD gelten Finanzinstrumente, die massenweise in vereinheitlichter Form als DLT-Effekten ausgegeben werden und die dadurch charakterisiert sind, dass ihr Wert abhängig ist von einem oder mehreren Basiswerten.
- 1.3. Das ZRD findet auf alle Derivate in der Form von DLT-Effekten Anwendung, welche gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der BX Digital zugelassen werden können.
- 1.4. Die Zulassungsstelle kann für bestimmte Derivate weitergehende Anforderungen für die Zulassung vorschreiben.

2. Zulassung

- 2.1. Voraussetzung für die Zulassung von Derivaten ist die Erfüllung der im ZR und in diesem Reglement vorgeschriebenen Zulassungsanforderungen mit Nachweis durch den Gesuchsteller.
- 2.2. Einzelheiten zum Verfahren sind in der Weisung zum Verfahren (**WzV**) geregelt.

3. Anforderungen an den Emittenten und das Market Making

- 3.1. Der Emittent muss entweder:
 - a) über eine Bewilligung als Wertpapierhaus der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (**FINMA**) gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (Finanzinstitutsgesetz, **FINIG**) verfügen;
 - b) als Bank dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz, **BankG**) unterstehen; oder
 - c) einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht unterstehen.
- 3.2. Von den Anforderungen gemäss Ziff. 3.1 ZRD ausgenommen sind Emittenten, die Derivate im Sinne dieses Reglements auf eigene Basiswerte oder auf Basiswerte von gruppeneigenen Gesellschaften emittieren.
- 3.3. Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die letzten beiden vollen zwei Geschäftsjahre nach den für den Emittenten geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt haben. Gesellschaften, die in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen, haben entsprechende verkürzte Abschlüsse vorzulegen.

- 3.4. Die mit den Derivaten verbundenen Verpflichtungen des ZR und dieses Zusatzreglements sind grundsätzlich sowohl durch den Emittenten als auch durch einen allfälligen Sicherheitengeber zu erfüllen. Liegt ein Sicherungsversprechen (wie z.B. eine Garantie, eine Bürgschaft oder ein Keep-Well-Agreement) vor, können die Anforderungen auch ersatzweise durch den Sicherheitengeber erfüllt werden.
- 3.5. Der Emittent verpflichtet sich, in den von ihm aufgelegten und zugelassenen Derivaten für einen Markt zu sorgen (**Market Making**). Ist der Emittent nicht selber Teilnehmer an der BX Digital, kann er einen an der BX Digital zugelassenen Teilnehmer mit dem Market Making beauftragen.
- 3.6. Die BX Digital kann ausführende Bestimmungen betreffend Market Making erlassen.

4. Anforderungen an die Effekte

- 4.1. An der BX Digital können ausschliesslich Derivate zugelassen werden, die DLT-Effekten im Sinne von Art. 2. lit. b^{bis} des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastukturgesetz, **FinfraG**) sind.
- 4.2. Die Bedingungen der DLT-Effekten müssen schweizerischem Recht oder dem ausländischen Recht eines OECD-Mitgliedsstaates unterstellt sein.
- 4.3. Bei der Emission muss kein Mindestvolumen eingehalten werden.
- 4.4. In Fremdwährungen denominierte Derivate können zugelassen werden, wenn die Abwicklung der Transaktionen über das Abwicklungssystem der BX Digital möglich ist.
- 4.5. Es können ausschliesslich DLT-Effekten gemäss Art. 58f Abs. 2 Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25. November 2015 (Finanzmarktinfrastukturverordnung, **FinfraV**) zugelassen werden. Dies schliesst als Derivate ausgestaltete DLT-Effekten mit Zeitwert- und Hebelkomponente aus.

5. Anforderungen an den Basiswert

- 5.1. Als Basiswert kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Beteiligungsrechte oder Anleihen, welche an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen oder kotiert sind oder an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder kotiert sind;
 - b) frei konvertierbare Währungen;
 - c) marktübliche Swap- und Zinssätze;
 - d) bankübliche Edelmetalle, wie Gold, Silber und Platin;

- e) an einem inländischen oder anerkannten ausländischen Handelsplatz gehandelte Rohstoffe;
- f) an einem inländischen oder anerkanntem ausländischen Handelsplatz gehandelte standardisierte Options- und Futureskontrakte;
- g) Kryptobasierte Vermögenswerte (Kryptowerte);
- h) Strom, andere Energieträger und CO₂ Zertifikate;
- i) in- oder ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, **KAG**) von der FINMA genehmigt sind;
- j) Indizes, basierend auf den Preisen der in diesem Reglement genannten Basiswerte, sofern der entsprechende Index in regelmässigen Abständen neu berechnet und publiziert wird;
- k) Baskets bestehend aus den in diesem Reglement genannten Basiswerten.

5.2. BX Digital kann Basiswerte in tokenisierter Form zulassen.

5.3. Als anerkannter ausländischer Handelsplatz im Sinne von Ziff. 5.1 ZRD qualifizieren Handelsplätze, welche die BX Digital gemäss Art. 48 der Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, **FIDLEV**) anerkannt hat. Die BX Digital führt auf ihrer Webseite eine Liste der von ihr anerkannten ausländischen Handelsplätze.

5.4. Die Zulassungsstelle kann weitere Basiswerte zulassen.

6. Besondere Anforderungen an Kryptowerte als Basiswerte

6.1. Kryptowerte sind Vermögenswerte, die auf der Grundlage der Distributed Ledger Technologie (**DLT**) ausgegeben und übertragen werden.

6.2. Unzulässig als Basiswert sind Kryptowerte, welche private und anonyme Blockchain-Transaktionen ermöglichen (sog. «Privacy Coins») oder als Anlage-Token oder hybride Anlage-Token qualifizieren, sofern sie in ihrer wirtschaftlichen Funktion ein Beteiligungsrecht repräsentieren.

6.3. Weitere Anforderungen und technische Details regelt die Weisung betr. Kryptowerte als Basiswert.

6.4. Es steht der BX Digital frei, auch bei Erfüllung aller Voraussetzung die Zulassung von Kryptowerten als Basiswerte abzulehnen, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit, des DLT-Handelssystems oder aus anderen sachlichen Gründen geboten ist.

6.5. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung eines Basiswertes aufheben, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit, des DLT-Handelssystems oder aus anderen sachlichen Gründen geboten ist.

7. Gesuch

7.1. Das Verfahren der Gesucheinreichung, die Behandlung des Gesuchs sowie die einzureichenden Beilagen richten sich nach der Weisung zum Verfahren (WzV).

8. Aufrechterhaltung der Zulassung

8.1. Die Aufrechterhaltung der Zulassung bedingt die laufende Einhaltung der anwendbaren Aufrechterhaltungsbestimmungen gemäss Zulassungsreglement in Bezug auf die periodische Berichterstattung, die Ad hoc-Publizität und die Bekanntmachung von Änderungen der mit den DLT-Effekten verbundenen Rechte.

8.2. Der Emittent hat während der gesamten Laufzeit die erforderlichen Mitteilungen an die BX Digital nach Massgabe der Weisung zu den Regelmeldepflichten (z.B. bei Corporate Actions, Barrierenverletzungen, Sistierungen) sowie alle anderen Handlungen zur Pflege des Instruments sicherzustellen.

8.3. Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung sind grundsätzlich sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitengeber zu erfüllen. Sofern ein Sicherungsversprechen vorliegt, gelten die Anforderungen nach Ziff. 13 des ZR (Periodische Berichterstattung) ausschliesslich für den Sicherheitengeber. Diejenigen nach Ziff. 15 des ZR (Ad hoc-Publizität) gelten nur ausschliesslich für den Sicherheitengeber, falls der Emittent eine in die Vollkonsolidierung des Sicherheitengebers eingeschlossene Tochtergesellschaft ist.

8.4. Im Übrigen sind die Bestimmungen der "Weisung zu den Regelmeldepflichten" und der "Weisung zur Ad hoc-Publizität" anwendbar.

9. Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung

9.1. Die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung der Zulassung richten sich nach Ziff. 21 und 22 des ZR, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden.

9.2. Die Zulassung eines Derivats kann aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

a) auf begründetes Gesuch des Emittenten oder Sicherheitengebers, wobei die Zulassungsstelle die Interessen des Handels und der Anleger und gegebenenfalls des Emittenten berücksichtigt;

b) wenn die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage steht oder bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wurde; die Zulassung der DLT-

Effekte wird spätestens dann aufgehoben, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;

- c) wenn die Sistierung während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe der damaligen Massnahme weggefallen sind;
- d) im Rahmen oder nach Abschluss eines Sanktionsverfahrens;
- e) wenn die Zulassungsstelle die Zulassung eines Kryptowertes als Basiswert aufhebt;
- f) wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

9.3. Ein Gesuch zur Aufhebung der Zulassung gilt insbesondere dann als ausreichend begründet, wenn:

- a) der Emittent alle betroffenen Derivate auf seinen eigenen Büchern hält und die Aufhebung der Zulassung dadurch keine Anlegerschutzrechte verletzt; oder
- b) falls "Open-Interest" besteht:
 - aa) alle betroffenen Anleger über die geplante Aufhebung der Zulassung informiert wurden und damit einverstanden sind; oder
 - bb) wenn:
 - die Ankündigung der Aufhebung der Zulassung 3 (drei) Monate vor dem letzten Handelstag stattfindet; und
 - sichergestellt ist, dass mit der Veröffentlichung die Ankündigung der Aufhebung der Zulassung eine Publikation gemäss den anwendbaren Bedingungen erfolgt.

9.4. Die ordentliche Aufhebung der Zulassung von fälligen oder vorzeitig rückzahlbaren DLT- Effekten erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung durch BX Digital am Ende der Laufzeit des Derivats.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Zulassungsstelle erlassen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 1. April 2025 in Kraft.